

Umsetzung § 20a IfSG in Berlin

Ablaufschema einrichtungsbezogene Impfpflicht



(Stand 04.03.2022)

Bestandspersonal

Verpflichtet zur Vorlage von Nachweisen im Sinne von § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG:

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis oder
- Ärztl. Zeugnis über med. Kontraindikation gegen eine COVID-19-Impfung

An die Einrichtungsleitung
Bis zum 15. März 2022

Neueinstellungen

Ab dem 16. März 2022 **nur** mit Nachweis im Sinne von § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG

Einrichtungsleitung

Prüft fortlaufend
Übermittelt ab dem 16. März 2022 „unverzüglich“ (innerhalb von 2 Wo.):

Benachrichtigung über Beschäftigte mit

- Fehlendem Nachweis (Nicht-Vorlage oder Zeitablauf der Gültigkeitsdauer)
- Zweifel an der Echtheit/ inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Nachweise (wenn möglich mit Kopie und Begründung)

Diese beinhaltet:

- Personenbezogene Angaben nach § 2 Nr. 16 IfSG
- Ergänzende Angaben zu Funktion, Kontakt mit vulnerablen Gruppen, evtl. Erstimpfung/ Impftermin

und

Selbsteinschätzung zur Funktionsfähigkeit von Teilbereichen oder gesamter Einrichtung im Falle von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten

LAGeSo (nach § 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 bestimmte Stelle)

Sortiert und prüft die Vollständigkeit in dieser Reihenfolge:

- Krankenhäuser, Entbindungseinrichtungen, Rettungsdienst
- Einrichtungen für ambulantes Operieren, Tageskliniken, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyse-Einrichtungen
- Alle weiteren Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Nr. 1 IfSG
- Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Nr. 2 IfSG
- Ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Nr. 3 IfSG

Kontaktiert bei unvollständigen Daten die Einrichtungen und fordert vollständige Angaben an

Leitet nach Sortierung an das für den Sitz der Einrichtung zuständige Gesundheitsamt weiter:

- Benachrichtigung über Beschäftigte mit fehlendem oder zweifelhaftem Nachweis
- Selbsteinschätzung der Einrichtung

Verfahrenseinleitung

Betretungs-/ Tätigkeitsverbot

Sachverhaltsprüfung
Anhörung
(Beschäftigte und Arbeitgeber)
Durchführung unter Berücksichtigung von:

- Personenbezogenen Gründen
- Einrichtungsbezogenen Gründen
- Verhältnismäßigkeit

Erledigung bei Nachweisvorlage

Verfahrenseinleitung Bußgeld

Sachverhaltsprüfung
Anhörung (Beschäftigte)
Durchführung nach § 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG unter Berücksichtigung von:

- Personenbezogenen Gründen
- Einrichtungsbezogenen Gründen
- Verhältnismäßigkeit

Erledigung bei Nachweisvorlage

(nach Ermessen des Gesundheitsamts auch ohne vorgeschaltetes Bußgeldverfahren möglich)

Gesundheitsamt

Fordert Nachweise bei den betroffenen Beschäftigten an (sofern erforderlich, Frist 3 Wo.)
Vermittelt Impfaufklärung und Impfangebot
Leitet bei begonnener Impfserie für 6 Wo. kein Verfahren ein
Prüft bei fehlenden/ zweifelhaften Nachweisen (unter Berücksichtigung von ergänzenden Angaben und Selbsteinschätzung):

⇒ Versorgungsgefährdung:

- Kein Verfahren für 6 Wo., Unterrichtung der Einrichtung
- Erneute Selbsteinschätzung und Prüfung nach 6 Wo.

⇒ Keine Versorgungsgefährdung:

- Verfahrenseinleitung nach Ermessen des Gesundheitsamts (Handreichung des BMG als Auslegungshilfe).